



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

66/6 - III SN

Königswall 14

123

Herr Niesmann

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:66/6 – III SN

15.07.09

**Sondernutzung an öffentlichen Wegeflächen;
hier: Aufstellen von Plakatwerbeträgern auf öffentlichen Wegeflächen im Stadtgebiet
Dortmund anlässlich der Bundestagswahl 2009**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

hiermit erteile ich Ihnen gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 01.08.83 (GV NW S. 306) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dortmund in der z. Z. gültigen Fassung widerruflich und unbeschadet etwaiger Rechte Dritter antragsgemäß die bis zum **28.09.2009** befristete

E r l a u b n i s

zur Aufstellung von Plakatwerbeträgern auf öffentlichen Wegeflächen im Stadtgebiet Dortmund.

Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fußgängerbereich der Innenstadt mit Westenhellweg, Ostenhellweg, Reinoldikirchplatz, Kleppingstraße, Willy-Brandt-Platz, Alter Markt, Hansaplatz, Wißstraße, Prinzenstraße, Friedensplatz, Platz von Leeds, Platz von Netanya, Mönchenwordt, Brückstraße, südl. Kampstraße, Katharinenstraße, Ludwigstraße und Ludwigplatz, jeweils einschließlich der Einmündungsbereiche der Nebenstraßen sowie alle anderen öffentlichen Wegeflächen innerhalb des Wallrings **einschließlich der Nebenfahrbahnen bis zu der außenseitigen Bebauung.**

Das gleiche gilt für die Fußgängerzonen in den Stadtbezirken Hörde, Hombruch und Lütgendortmund.

In Aplerbeck wird die Köln-Berliner-Str. von der Rodenbergstr. einschl. des Marsbruchplatzes bis Aplerbecker Marktplatz / Kreuzung Schüruferstraße ausgenommen

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 -12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

Bedingungen und Auflagen:

1. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, im Innenrand von Kurven und auf Radwegen dürfen keine Plakatwerbeträger aufgestellt werden.
2. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakatwerbeträger nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

3. Bei der Aufstellung der Plakatwerbeträger ist die Einhaltung des Lichtraumprofils (0,50 m vom Fahrbahnrand) zu beachten. Dies gilt auch für Radwege. Auch zum öffentlichen Personennahverkehr sind die notwendigen Abstände einzuhalten. An Bundesstraßen ist Wahlplakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig, z. B. dürfen an der B 54 südlich der B 1 keine Plakatwerbeträger aufgestellt werden, da es sich hier um eine Kraftverkehrsstraße (autobahnähnlich ausgebaute Straße) handelt und außerdem nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes ohnehin größere Seitenabstände eingehalten werden müssen.

An der B 1 dürfen außerhalb der Kreuzungsbereiche Plakatwerbeträger lediglich im Bereich zwischen der Wittekindstraße und der B 236 (Nußbaumweg) aufgestellt werden.

4. Die genehmigten Plakatwerbeträger dürfen zu keiner Zeit für andere als Wahlkampfwerbezwecke benutzt werden.
5. Es ist der bzw. es sind die Verantwortlichen der Parteien für die Plakatwerbung namentlich zu benennen.
6. Der Gehweg muss mindestens in einer Breite von 1,50 m frei bleiben, ggfl. ist bei besonders stark frequentierten Gehwegen eine größere Breite erforderlich.
7. Die Plakatwerbeträger sind verkehrssicher aufzustellen. Es sind besondere Sicherungsvorkehrungen gegen Sturmschäden zu treffen. Die Verankerungen sind so vorzunehmen, dass Beschädigungen an der öffentlichen Wegefläche sowie an Versorgungsleitungen oder ähnlichen ausgeschlossen sind.
8. Für die in Anspruch genommene Fläche entfällt jegliche Haftung der Stadt Dortmund aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Erlaubnisnehmer und seinen Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Für alle durch die Ausübung der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung verursachten Schäden haftet der Erlaubnisnehmer. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen bzw. vom Erlaubnisnehmer die Freistellung von Ansprüchen Dritter zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Dortmund erhoben werden können.

9. Sofern sich im Wahlkampfverlauf die Notwendigkeit einer veränderten Standortverteilung ergibt, ist entsprechenden Anordnungen Folge zu leisten.
10. An Straßenbäumen dürfen Plakatwerbeträger nicht angebracht werden.
11. Mit dem Abräumen der Plakate ist am Tag nach der Bundestagswahl zu beginnen. Nach § 18 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund sind Werbeträger innerhalb einer Woche zu entfernen.
12. Wahlplakate, die nach dem 05.10.09 noch auf öffentlicher Wegefläche angebracht sind, werden auf Ihre Kosten entfernt werden. Großplakate dürfen nur in Rasenflächen aufgestellt werden. Bei Baumbestand muss ein Mindestabstand der Bodenverankerungen von >2.00 - 2.50m zum Stammfuß des Baumes eingehalten werden.*
13. Wahlplakate, die widerrechtlich an Bäumen oder entgegen den Bestimmungen des. § 33 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht wurden, werden ohne weitere Rücksprache mit Ihnen von mir auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Wahlwerbeplakate verkehrsbehindert aufgestellt sind und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, sowie für Wahlplakate, die innerhalb der Fußgängerzonen und sonstigen Straßen innerhalb des Wallringes aufgestellt wurden.*

***Insofern wird die sofortige Vollziehung angeordnet, weil durch diese Art der Anbringung konkrete Verkehrsgefahren und irreparable Schäden an Bäumen hervorgerufen werden und somit das öffentliche Interesse vor Ihrem Interesse an der Wahlwerbung vorgeht. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung wird auch in dem Fall angeordnet, dass die Wahlplakate über den genannten Zeitraum auf der öffentlichen Wegefläche verbleiben und durch die Stadt Dortmund entfernt werden müssen.**

Hinweis:

Soweit zur Befestigung von Plakatwerbeträgern auf öffentlicher Wegefläche Masten von Elektrizitäts- oder Fernmeldeleitungen, Stadtbahnanlagen oder der Straßenbeleuchtung oder ähnlichen benutzt werden sollen, ist dazu die Einwilligung des jeweiligen Eigentümers erforderlich. Hierfür kommen in Frage:

DEW - Ostwall 51, 44139 Dortmund,

Deutsche Telekom AG - Florianstraße 15, 44139 Dortmund

Dortmunder Stadtwerke AG - Deggingstraße 40, 44141 Dortmund.

Die zur Inanspruchnahme von Straßenteilen ohne verkehrliche Nutzung (Mittelstreifen, Randstreifen,

Böschungen u.ä.) gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche zivilrechtliche Gestattung wird hiermit ebenfalls ausgesprochen.

Soweit die Plakatwerbeträger auf oder in öffentlichen Grünanlagen aufgestellt werden sollen, ist dazu die Genehmigung des Grünflächenamtes der Stadt Dortmund, Hoher Wall 5, 44122 Dortmund, einzuholen. An Straßenbäumen dürfen Plakatwerbeträger nicht angebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

